



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Wim DE MEYERE
Referatsleiter
Personalwesen
Exekutivagentur für die
Forschung
COV2 15/05
1049 Brüssel

Brüssel, den 28. November 2014
GB/TS/ktl D(2014)2375
C 2012-0692+0693+0694+0695+0696
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldungen für eine Vorabkontrolle über Probezeit, Probezeit von Führungskräften, Beurteilung, Neueinstufung und Beurteilung der Kenntnisse einer dritten Arbeitssprache

Sehr geehrter Herr De Meyere,

ich beziehe mich auf die Meldungen für eine Vorabkontrolle über Probezeit, Probezeit von Führungskräften, Beurteilung und Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sowie Beurteilung der Kenntnisse einer dritten Arbeitssprache, die am 17. August 2012 vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur für die Forschung (REA) beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurden.

Ferner nehme ich die entsprechenden Datenschutzerklärungen und dazugehörigen Beschlüsse des Lenkungsausschusses der REA zur Kenntnis, die am 31. Juli 2014 nachgereicht wurden.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte dieser Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Mitarbeiterbeurteilung² niedergelegt, und gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

1. Datenaufbewahrung. Den Meldungen ist zu entnehmen, dass im Zusammenhang mit den oben genannten Verfahren personenbezogene Daten bis zu zehn Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der betreffenden Person aufbewahrt werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, gespeichert werden.

Der EDSB stellt fest, dass die Notwendigkeit der langen Aufbewahrungsfrist über die gesamte Laufbahn hinaus nicht ausreichend belegt wurde. Daher empfehlen wir der REA, die bestehende Aufbewahrungsfrist zu überdenken oder hierfür genaue Gründe anzugeben.

In ähnlich gelagerten Fällen wurde die Aufbewahrung von Beurteilungsberichten für bis zu fünf Jahre nach Abschluss der jeweiligen Beurteilungsrunde sowie die Aufbewahrung von Neueinstufungsentscheidungen bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses als mit der Verordnung in Einklang stehend erachtet.

2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Die den Meldungen beigefügten Datenschutzerklärungen enthalten alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangten Angaben. Wir halten fest, dass die Erklärungen für Probezeit und Probezeit von Führungskräften noch ins Intranet zu stellen sind. Wir fordern die REA daher auf, dies möglichst bald zu tun.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die REA sollte insbesondere

- die bestehenden Fristen für die Aufbewahrung personenbezogener Daten, die in diesem Zusammenhang verarbeitet werden, überdenken oder genau begründen, warum eine Aufbewahrung der Daten für bis zu zehn Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist;
- die Datenschutzerklärungen für Probezeit und Probezeit von Führungskräften ins Intranet stellen.

Der EDSB erwartet von der REA die Umsetzung seiner Empfehlungen und schließt den Fall ab.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI
(gezeichnet)

Verteiler: Herr Evangelos TSAVALOPOULOS, Datenschutzbeauftragter

² Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Mitarbeiterbeurteilung, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).